

ANTRAGSBUCH

**AfD Bayern  
Landesparteitag**

**25. bis 26.10.25**

Hippodrom Greding

Industriestraße 21 | 91171 Greding

Bearbeitungsstand: 17.10.2025

Inhaltsverzeichnis

[Vorläufige Tagesordnung: 3](#_Toc211621542)

[Anträge zur Tagesordnung 5](#_Toc211621543)

[Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung: Resolution Gerd Mannes 5](#_Toc211621544)

[Resolution: „Rechtsstaat statt Willkür – Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und Ordnung in der AfD“ 5](#_Toc211621545)

[Antrag: Antrag auf Aufforderung zum Rücktritt von Landesschiedsrichter Christian Ebner 6](#_Toc211621546)

[Verbot und Einstufung der sogenannten „Antifa“ als inländische extremistische und terroristische Organisation 7](#_Toc211621547)

[Auskunft über die Ausbildung von MdL Florian Köhler zum Hufschmied 8](#_Toc211621548)

[Antrag Zuschuss KV Kommunalwahl 9](#_Toc211621549)

[Anträge zur Satzung 9](#_Toc211621550)

[Antrag zur Änderung von § 7 der Landessatzung LAVO 9](#_Toc211621551)

[Antrag zur Änderung von § 7 der Landessatzung KV Weilheim 10](#_Toc211621552)

[Vereinfachte Umstellung auf eine Delegiertenversammlung und Festlegung einer Grundzahl von 1000 Delegierten 11](#_Toc211621553)

[Änderung § 2 Landessatzung 13](#_Toc211621554)

[Änderung zum § 12a Landessatzung 14](#_Toc211621555)

[Änderung § 19 Landessatzung 16](#_Toc211621556)

[Anträge zum Leitantrag kommunalpol. Rahmenprogramm 18](#_Toc211621557)

[Änderungen beim Baustein „Vorwort“ 18](#_Toc211621558)

[Änderungen bei Baustein 1.3 „Bürgernähe durch Transparenz“ 18](#_Toc211621559)

[Änderungen bei Baustein 1.9 „Keine kommunalen Bürgerräte“ 18](#_Toc211621560)

[Änderungen bei Baustein 1.15 „Beflaggung öffentlicher Gebäude“ 19](#_Toc211621561)

[Änderungen bei Baustein 5.9, künftig „Kostengünstig bauen ist sozial“ 19](#_Toc211621562)

[Änderungen bei Baustein 6.2 „Nah- und Regionalverkehr stärken“ 20](#_Toc211621563)

[Änderungen bei Baustein 7.3 „Innenstädte beleben“ 20](#_Toc211621564)

[Änderungen bei Baustein 8.3 „Flächendeckende Gesundheitsversorgung für alle“ 20](#_Toc211621565)

[Änderungen bei Baustein 8.5 „Aufarbeitung der Coronapolitik“ 20](#_Toc211621566)

[Resolutionen 21](#_Toc211621567)

[Für den Austritt Deutschlands aus der NATO und eine Politik der wehrhaften Neutralität 21](#_Toc211621568)

[Volkswirtschaft vor linksgrüner Zerstörungswut schützen – Industriestandort und Kernkrafttechnologie erhalten - kerntechnische Kompetenz ausbauen 22](#_Toc211621569)

[Anhang: 24](#_Toc211621570)

[Nicht formgerechte eingereichte Anträge 24](#_Toc211621571)

[Änderung der Tagesordnung 25](#_Toc211621572)

[Antrag gem. § 5 Abs. 13 der Landessatzung 26](#_Toc211621573)

# Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

2. Wahl des Versammlungsleiters und der stellvertretenden Versammlungsleiter

3. Wahl der Protokollführer, der Wahlleiter, der Zählkommission, der

Mandatsprüfungskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer Stimmgeräte

4. Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit

5. Beratung und Beschluss der Tagesordnung

6. Tätigkeitsbericht und Aussprache

6.1. Tätigkeitsbericht des Vorstands

6.2. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands

7. Vortrag zur Konservativen Kommunalpolitik durch Markus Wiener und Yannick Noe

8. Beratung und Beschluss des Programms der AfD Bayern für die Kommunalwahl

9. Wahl von Richtern und Ersatzrichtern des Landesschiedsgerichts

9.1. Beratung und Beschluss über das Wahl- und Vorstellungsprozedere

9.2. Vorstellung und Wahl von Landesschiedsrichtern und Ersatzrichtern

9.3. Feststellung des Ergebnisses

10. Wahl der Landesrechnungsprüfer

10.1. Beratung und Beschluss über die Zahl der zu wählenden Landesrechnungsprüfer

10.2. Beratung und Beschluss über das Wahl- und Vorstellungsprozedere

10.3. Vorstellung und Wahl der Landesrechnungsprüfer

10.4. Feststellung des Ergebnisses

11. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskonvent

11.1. Beratung und Beschluss über die Zahl der zu wählenden Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskonvent

11.2. Beratung und Beschluss über das Wahl- und Vorstellungsprozedere

11.3. Vorstellung und Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundeskonvent

11.4. Feststellung des Ergebnisses

12. Beratung und Beschluss über Änderungen an der Satzung und den Ordnungen des Landesverbands

13. Bestätigung der Amtsenthebung des Vorstandes des Kreisverbandes Pfaffenhofen

14. Bestätigung der Amtsenthebung des Vorstandes des Kreisverbandes Augsburg-Land

15. Sonstiges

16. Schlussworte und Nationalhymne

# Anträge zur Tagesordnung

## Antrag zur Erweiterung der Tagesordnung: Resolution Gerd Mannes

**Antragsteller:** Gerd Mannes

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Es wird beantragt die Resolution als neuen Tagesordnungspunkt 8. (vor dem Beschluss des Kommunalwahlprogramms) mit folgendem Titel „**Volkswirtschaft vor linksgrüner Zerstörungswut schützen – Industriestandort und Kernkrafttechnologie erhalten - kerntechnische Kompetenz ausbauen“** in die Tagesordnung einzufügen.

**Begründung:**

Die Kühltürme des Kernkraftwerks Gundremmingen werden an diesem Wochenende gesprengt. Ein barbarischer Akt dem diese Resolution gewidmet ist.

## Resolution: „Rechtsstaat statt Willkür – Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und Ordnung in der AfD“

Antragssteller: Ralf Stadler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Antrag:

Resolution: „Rechtsstaat statt Willkür – Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit und

Ordnung in der AfD“

Die AfD fordert Rechtsstaatlichkeit, also muss sie sie auch in den eigenen Reihen

durchsetzen. Wer den Anspruch erhebt, in Deutschland Regierungsverantwortung zu

übernehmen, kann in der eigenen Partei keine rechtsfreien Räume und keine

Satzungsbrüche dulden. Regeln gelten für alle Mitglieder gleichermaßen – für einfache

Mitglieder ebenso wie für Vorstände, Abgeordnete und Funktionsträger.

Die AfD bekennt sich uneingeschränkt zur Rechtsstaatlichkeit, zu ihrer Satzung und zu

den Ordnungen der Partei. Satzungsverstöße werden nicht relativiert oder ausgesessen,

sondern konsequent ermittelt, verfolgt und geahndet – ohne Rücksicht auf Ämter,

Namen oder persönliche Netzwerke. Entscheidungen sind satzungskonform,

fristgerecht, dokumentiert und nachvollziehbar zu treffen. Befangenheit und

Interessenkonflikte sind offenzulegen; Betroffene haben sich aus Verfahren

herauszuhalten. Einschüchterungen, persönliche Diffamierungen, Druckausübung oder

das Durchstechen interner Vorgänge ersetzen kein satzungsgemäßes Verfahren und sind zu unterbinden. Der Landesparteitag verpflichtet die zuständigen Gremien, Satzung und Schiedsordnung strikt durchzusetzen, Verstöße unverzüglich an die Schiedsgerichte

weiterzuleiten und für Funktionsträger regelmäßige Schulungen zur Rechts- und

Verfahrenssicherheit einzurichten. Niemand steht über der Satzung – kein Amt, kein

Name, keine Funktion. Wer Regeln bricht, hat in einer Rechtsstaatspartei kein Privileg,

sondern ein Problem.

Mit dieser Resolution zeigt die AfD, dass sie nicht wie die Altparteien Regeln nach

Belieben auslegt, sondern Rechtsstaatlichkeit auch im eigenen Haus lebt. Das ist eine

notwendige Voraussetzung, um glaubwürdig Regierungsverantwortung übernehmen zu

können.

## Antrag: Antrag auf Aufforderung zum Rücktritt von Landesschiedsrichter Christian Ebner

Antragssteller: Ralf Stadler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Der Landesparteitag der AfD Bayern möge beschließen,  
Herrn Christian Ebner nachdrücklich aufzufordern, sein Amt als Landesschiedsrichter der AfD Bayern mit sofortiger Wirkung niederzulegen.

**Begründung:**Das Vertrauen in die Schiedsgerichtsbarkeit einer Rechtsstaatspartei steht und fällt mit der Unabhängigkeit und Unbefangenheit ihrer Richter. Jeder Richter, auch ein Parteischiedsrichter, ist verpflichtet, die gesetzlichen Befangenheitsregeln strikt zu beachten. Diese sind keine Ermessensfrage, sondern zwingendes Recht.

Nach § 41 Nr. 2 ZPO ist ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn er mit einer Partei verheiratet war. Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch nach einer Scheidung, sofern der frühere Ehepartner als Partei oder Organvertreter in einem Verfahren beteiligt ist.

Herr Christian Ebner war mit Frau Katrin Ebner-Steiner verheiratet, die als Bezirksvorsitzende des Bezirksverbands Niederbayern in mehreren Verfahren unmittelbare Verfahrenspartei war. Gleichwohl wirkte Herr Ebner trotz dieses eindeutigen gesetzlichen Ausschlussgrundes als Richter am Landesschiedsgericht Bayern in genau diesen Verfahren mit – unter anderem im Verfahren zur Anfechtung der Bezirksvorstandswahl Niederbayern sowie in Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bezirksverbands.

Damit hat Herr Ebner gegen ein absolutes gesetzliches Mitwirkungsverbot verstoßen. Ein solcher Verstoß ist kein bloßer Formfehler, sondern ein fundamentaler Rechtsbruch, der die Unabhängigkeit und Objektivität der Schiedsgerichtsbarkeit in Frage stellt.

Wer als Schiedsrichter die elementaren Befangenheitsregeln des § 41 ZPO nicht beachtet (oder sie bewusst übergeht), disqualifiziert sich selbst für die Ausübung richterlicher Funktionen.

Die AfD Bayern versteht sich als Rechtsstaatspartei. Wer diesen Grundsatz ausgerechnet im Richteramt verletzt, kann nicht länger das Vertrauen der Mitglieder genießen.  
Zur Wahrung der Glaubwürdigkeit unserer Partei und zum Schutz der innerparteilichen Rechtsordnung fordert der Landesparteitag daher Herrn Christian Ebner auf, sein Amt als Landesschiedsrichter umgehend niederzulegen und von weiteren Tätigkeiten im Schiedsgericht Abstand zu nehmen.

## Verbot und Einstufung der sogenannten „Antifa“ als inländische extremistische und terroristische Organisation

Antragssteller: Petr Bytron

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Die sogenannte „Antifa“ tritt in der gesamten Bundesrepublik zunehmend als militante,  
anarchistische Bewegung auf, die offen den Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung, die  
Abschaffung demokratischer Institutionen und die Bekämpfung Andersdenkender  
propagiert.

Unter dem Deckmantel des „Antifaschismus“ organisiert diese Bewegung koordinierte  
Aktionen gegen Polizei, Justiz, Politiker und Bürger, die nicht ihrem ideologischen Weltbildentsprechen. Dabei kommt es regelmäßig zu Angriffen auf Wahlkampfveranstaltungen, Parteibüros, Privatwohnungen und Fahrzeuge von Mandatsträgern.

Die „Antifa“ nutzt systematisch Gewalt, Einschüchterung, Sachbeschädigung und gezielte  
Falschinformationen, um politische Gegner mundtot zu machen. Ihre Aktionen sind in  
Struktur, Auftreten und Zielsetzung mit terroristischen Aktivitäten vergleichbar.

Die Bewegung ist zudem eng mit linksextremen Netzwerken verknüpft, die über erhebliche finanzielle und logistische Unterstützung verfügen. Eine konsequente Bekämpfung dieser Strukturen ist daher Voraussetzung für den Schutz der inneren Sicherheit, der Meinungsfreiheit und der politischen Vielfalt in Deutschland.

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

1. Die AfD Bayern fordert die Bundesregierung auf, die sogenannten „Antifa“-Strukturen  
bundesweit als inländische terroristische Organisation einzustufen und alle rechtlichen  
Schritte zum Verbot und zur Auflösung dieser Organisation einzuleiten.

2. Alle staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) werden aufgefordert,

- jegliche direkte oder indirekte Förderung, Finanzierung oder Unterstützung sogenannter „antifaschistischer“ Gruppen unverzüglich einzustellen,  
- bestehende Finanzflüsse über Vereine, Stiftungen und Subventionen offenzulegen und zu unterbinden,  
- Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, um die Aktivitäten dieser Gruppen konsequent zu verfolgen.

3. Die AfD Bayern bekennt sich zur Gewaltfreiheit und zur Verteidigung der demokratischen Grundordnung. Der Schutz friedlicher politischer Betätigung – unabhängig von Parteizugehörigkeit – ist Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Gemeinwesen.

**Begründung zur Beschlussfassung:**Die Einstufung der Antifa als terroristische Organisation entspricht internationalen  
Entwicklungen: In den Vereinigten Staaten wurde Antifa durch Exekutivanordnung als  
„Domestic Terrorist Organization“ eingestuft. Auch in Deutschland ist die Schwelle des  
politischen Extremismus längst überschritten. Der Rechtsstaat darf hier nicht länger untätig bleiben.

## Auskunft über die Ausbildung von MdL Florian Köhler zum Hufschmied

**Antragsteller:** Rauh Daniel

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Der Landesparteitag fordert den Abgeordneten des Bayerischen Landtags, **MdL Florian  
Köhler**, auf, **Auskunft über den Verlauf seiner Ausbildung zum Hufschmied** zu erteilen –  
insbesondere über den **genauen Zeitpunkt der Abschlussprüfungen** und den **Prüfungsort** –sowie **sein Zeugnis über die Hufbeschlagsprüfung** vorzulegen.

**Begründung**Das Leitmotiv unserer Partei lautet **„Mut zur Wahrheit“**. Wir stehen für **Transparenz** und  
bekennen uns zur **hohen Qualität der handwerklichen Ausbildung** in Deutschland.  
Von unseren Abgeordneten erwarten wir, dass sie abgeschlossene Berufsausbildungen  
vorweisen können. Damit unterscheiden wir uns bewusst von den Altparteien, insbesondere von den Linksparteien. Die Wähler nehmen wahr, dass wir auf **abgeschlossene Ausbildungen und Studiengänge** Wert legen.

Ein Abweichen von diesem Grundsatz gefährdet das Vertrauen der Wählerinnen und Wähler in unsere Glaubwürdigkeit.Zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2023 gab MdL **Florian Köhler** als Beruf „Hufschmied“an.

Nach eigenen Angaben beendete Herr Köhler im Jahr 2023 sein Arbeitsverhältnis bei **Rainer Kraft**, um seine Ausbildung zum Hufschmied abschließen zu wollen. In seiner Vita auf derLandtagsseite gab er jedoch an: *„2010–2014 Ausbildung als Hufschmied.“* Auf wiederholte Nachfrage, wann er seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen habe,verweigerte Herr Köhler bislang eine konkrete Antwort. Gleichzeitig stellt MdL Florian Köhler an Parteifreunde **höchste Anforderungen** hinsichtlich ihrer beruflichen Qualifikation. So sprach er einem langjährigen ehemaligen Rechnungsprüfer, der über jahrzehntelange Erfahrung als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügt, die fachliche Eignung ab, eine Rechnungsprüfung durchzuführen oder einen Rechenschaftsbericht zu verfassen. Zudem äußerte er Zweifel an dessen tatsächlicher Berufstätigkeit.

Wer an andere Parteimitglieder derart strenge Maßstäbe anlegt, sollte bei eigenen  
Qualifikationen **Transparenz und Offenheit** zeigen – und auf Nachfragen **sachlich  
reagieren**, anstatt ausfallend zu werden.

Um für **Klarheit und Transparenz** zu sorgen, ist eine **vollständige Auskunft über den  
Verlauf der Ausbildung,** sowie die **Vorlage des Zeugnisses über die  
Hufbeschlagsprüfung** durch MdL Florian Köhler erforderlich.  
Nur durch diese Offenlegung kann das Thema **abschließend geklärt**, **innerparteiliche Ruhe** wiederhergestellt und **Schaden von der Partei** abgewendet werden.

## Antrag Zuschuss KV Kommunalwahl

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag beschließt, jedem am 01.10.2025 innerhalb des  
Landesverbands Bayern bestehendem Kreisverband anlässlich der Kommunalwahl  
einen nicht rückzahlungspflichtigen Wahlkampfkostenzuschuss von einmalig  
5.000,00 EUR aus den Mitteln des Landesverbands Bayern auszuzahlen. Die  
Auszahlung der Geldmittel per Überweisung an die Bankkonten der Kreisverbände  
ist durch den Landesvorstand so zu bewirken, dass die Geldmittel bis zum  
01.01.2026 den Kreisverbänden zur Verfügung stehen.

Begründung:  
Die Kommunalwahl legt den Grundstein für die Arbeit in den Kommunen vor Ort für  
die nächsten sechs Jahre. Die Ostverbände haben uns gezeigt, dass die  
Verankerung vor Ort das entscheidende Mittel ist, um so stark zu werden, dass wir  
real etwas verändern können in unserem Land. Kommunalwahlkämpfe sind jedoch  
teuer und es kann einfach nicht sein, dass unsere treuen Wahlkämpfer vor Ort im  
Regen stehen gelassen werden oder nur mit ein paar Brotkrumen abgespeist  
werden. Deswegen braucht es 5.000 Euro als Wahlkampfkostenzuschuss für unsere  
Kreisverbände zur Kommunalwahl. Nach den Ausführungen des  
Landesschatzmeisters sollten diese finanziellen Mittel problemlos zur Verfügung  
stehen.

# Anträge zur Satzung

## Antrag zur Änderung von § 7 der Landessatzung LAVO

Antragsteller: Landesvorstand der AfD Bayern

Antragstext:

Hiermit beantragen wir, § 7 der Landessatzung folgendermaßen zu ändern:

1. In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:   
   „Bei allen kommunalen Aufstellungsversammlungen beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche und im Falle eines kurzfristig erforderlichen Ortswechsels drei Tage.“
2. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:   
   „Ist mit einem außerplanmäßigen Wahltermin zu rechnen (z.B. aufgrund einer angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers oder der kurzfristigen Ansetzung durch den gesetzlichen Wahlleiter) oder ist eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung zur Zulassung des Wahlvorschlags erforderlich, obliegt es dem zuständigen Vorstand, die Ladungsfrist per Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen entsprechend zu verkürzen.“

Begründung:

Das bayerische Wahlrecht setzt keine dreiwöchige Frist zur Aufstellung kommunaler Kandidaten voraus. Durch den hohen bürokratischen Aufwand und die Fehleranfälligkeit, insbesondere bei der Aufstellung von Gemeinderatslisten kann eine erneute Aufstellung in verschiedenen Gebietsverbänden notwendig werden. Auch braucht die Vorbereitung dieser Aufstellung und die Findung von geeigneten Kandidaten mehr Flexibilität. Diese Flexibilität wird vorliegend durch die Verkürzung der Ladungsfristerfordernis gewährleistet.

Für den Fall eines kurzfristig erforderlichen Ortswechsels, der etwa durch linksextreme Drohungen nötig werden kann, wollen wir eine Umladung mit der gesetzlichen Mindestfrist von drei Tagen (§ 39 Abs. 4 S. 2 GLKrWO) ermöglichen.

Zudem soll § 7 Abs. 4 für alle Aufstellungsversammlungen offener formuliert werden, um unabhängig von der Art des Zulässigkeitshindernisses eine schnellstmögliche Wiederholung der Aufstellungsversammlung zu ermöglichen. Nicht zuletzt sollten wir aus den Erfahrungen der vorgezogenen Bundestagswahl lernen, bei welcher manche Kreisverbände vor der Listenaufstellung keinen Direktkandidaten wählen konnten, da § 7 Abs. 4 zu eng formuliert ist und für den Fall der angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers keine verkürzte Ladungsfrist zulässt.

## Antrag zur Änderung von § 7 der Landessatzung KV Weilheim

Antragsteller: Kreisvorstand Weilheim

Antragstext:

Hiermit beantragen wir, § 7 der Landessatzung folgendermaßen zu ändern:

1. In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:   
   „Bei allen kommunalen Aufstellungsversammlungen beträgt die Ladungsfrist mindestens eine Woche und im Falle eines kurzfristig erforderlichen Ortswechsels drei Tage.“
2. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:   
   „Ist mit einem außerplanmäßigen Wahltermin zu rechnen (z.B. aufgrund einer angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers oder der kurzfristigen Ansetzung durch den gesetzlichen Wahlleiter) oder ist eine Wiederholung der Aufstellungsversammlung zur Zulassung des Wahlvorschlags erforderlich, obliegt es dem zuständigen Vorstand, die Ladungsfrist per Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen entsprechend zu verkürzen.“

Begründung:

Das bayerische Wahlrecht setzt keine dreiwöchige Frist zur Aufstellung kommunaler Kandidaten voraus. Durch den hohen bürokratischen Aufwand und die Fehleranfälligkeit, insbesondere bei der Aufstellung von Gemeinderatslisten kann eine erneute Aufstellung in verschiedenen Gebietsverbänden notwendig werden. Auch braucht die Vorbereitung dieser Aufstellung und die Findung von geeigneten Kandidaten mehr Flexibilität. Diese Flexibilität wird vorliegend durch die Verkürzung der Ladungsfristerfordernis gewährleistet.

Für den Fall eines kurzfristig erforderlichen Ortswechsels, der etwa durch linksextreme Drohungen nötig werden kann, wollen wir eine Umladung mit der gesetzlichen Mindestfrist von drei Tagen (§ 39 Abs. 4 S. 2 GLKrWO) ermöglichen.

Zudem soll § 7 Abs. 4 für alle Aufstellungsversammlungen offener formuliert werden, um unabhängig von der Art des Zulässigkeitshindernisses eine schnellstmögliche Wiederholung der Aufstellungsversammlung zu ermöglichen. Nicht zuletzt sollten wir aus den Erfahrungen der vorgezogenen Bundestagswahl lernen, bei welcher manche Kreisverbände vor der Listenaufstellung keinen Direktkandidaten wählen konnten, da § 7 Abs. 4 zu eng formuliert ist und für den Fall der angekündigten Vertrauensfrage des Bundeskanzlers keine verkürzte Ladungsfrist zulässt.

## Vereinfachte Umstellung auf eine Delegiertenversammlung und Festlegung einer Grundzahl von 1000 Delegierten

**Antragsteller:** AfD-Landesvorstand Bayern

Der Landesparteitag möge beschließen:

**1.** § 5 Abs. 3 der Landessatzung der AfD Bayern wird um die folgenden Sätze ergänzt:

*Der Landesvorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass eine Aufstellungsversammlung oder ein Parteitag als Delegierten- statt als Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Der Beschluss ist mindestens 2 Monate vor Einberufung des Landesparteitages den Mitgliedern mitzuteilen.*

**2.** § 5 Abs. 4 a) der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:

*Der Landesparteitag besteht aus 1000 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten (Grundzahl), zuzüglich der Delegierten aus der Grundmandatsregel und den Mitgliedern des Landesvorstandes, welche Mitglieder des Landesparteitages kraft Satzung sind.*

**3.** § 5 Abs. 4 b) der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:

*Die Delegiertensitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl an dem Quartalsersten, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Wäre ein Kreisverband nach seiner Mitgliederzahl nicht vertreten, erhält er gleichwohl einen Delegierten (Grundmandatsregel); die Gesamtgröße des Parteitags erhöht sich entsprechend.*

**4.** § 5 Abs. 4 c) der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:

*Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie müssen selbst Mitglied der Partei sein. Jeder Kreisverband stellt eine Delegiertenliste in beliebiger Länge auf; der Status als Delegierter oder Ersatzdelegierter ergibt sich abhängig vom Delegiertenanspruch des jeweiligen Kreisverbandes aus dem Listenplatz. Eine Ergänzungswahl von Delegierten zur Verlängerung einer bereits gewählten Delegiertenliste ist möglich; die Amtszeit von später ergänzend gewählten Delegierten endet aber in jedem Fall einheitlich zusammen mit der Amtszeit der ursprünglich gewählten Delegierten. Die Kreisverbände haben die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich unter Vorlage der jeweiligen Protokolle der zugrunde liegenden Mitgliederversammlung dem Landesvorstand zu melden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer besitzt maximal einfaches Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Ein Kreisvorstand ist abweichend von den jeweiligen Bestimmungen der Kreis- und Landessatzung befugt, mit einer verkürzten Einberufungsfrist von mindestens einer Woche zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, wenn er zum Zeitpunkt der Einberufung des Landesparteitages noch nicht die volle Anzahl der dem Kreisverband zustehenden Delegierten gewählt hat.*

**5.** § 5 Abs. 4 d) der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:

*Bezirksverbände können in einer Bezirkssatzung den § 5 Abs. 3 und 4 entsprechende Regelungen mit der Maßgabe beschließen, dass Bezirksparteitage aus mindestens 200 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten (Grundzahl) zuzüglich der Delegierten aus der Grundmandatsregel und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes bestehen, welche Mitglieder des Bezirksparteitages kraft Satzung sind.*

**6.** § 7 Abs. 2 der Landessatzung der AfD Bayern wird wie folgt neu gefasst:

*„Die Wahlversammlungen werden grundsätzlich als Mitgliederversammlungen einberufen, wenn nicht der Landesvorstand nach § 5 Abs. 3 Satz 1 beschließt, sie als Delegiertenversammlung einzuberufen; im letzteren Fall gelten § 5 Abs. 3 und 4 entsprechend. Für Wahlversammlungen auf Bezirksebene gilt Satz 1 entsprechend, wenn dieser gem. § 5 Abs. 4 d) entsprechende Regelungen in seiner Bezirkssatzung getroffen hat.*

**Begründung:**

Der Landesverband der AfD Bayern verzeichnet in diesem Jahr einen enormen Mitgliederzuwachs. Stand jetzt haben wir über 10.000 Mitglieder. Angesichts des enormen Mitgliederanstiegs in diesem Jahr birgt die bisherige Regelung des § 5 Abs. 4 d), wonach sowohl der Landesvorstand als auch eine Mehrheit der Kreisvorstände einer Umstellung zum Delegiertenparteitag zustimmen müssten, ein hohes rechtliches Risiko, weil nicht davon auszugehen ist, dass eine Mehrheit aller Kreisvorstände rechtzeitig abstimmen kann, sollte eine Umstellung zur Delegiertenversammlung erforderlich werden. Der Landesverband muss bei der Organisation seiner Landesparteitage flexibel agieren können, um eine rechtssichere Durchführung zu gewährleisten.

Es gab auf den letzten Bundesparteitagen Bemühungen, quasi von oben herab, obligatorische Delegiertensysteme in allen Landesverbänden einzuführen, teilweise mit der Forderung, unabhängig von der Größe der Landesverbände nur 400 bzw. 600 Delegierte auf Landesparteitagen zuzulassen. Um die Subsidiarität und Autonomie der Landesverbände zu wahren, wurden diese Bestrebungen auch von Vertretern des Landesvorstandes verhindert. Denn wir wissen in Bayern selbst, was gut für uns ist! Um den basisdemokratischen Anspruch zu gewährleisten, ist daher die Grundzahl der Delegierten auf 1000 festzusetzen. Mit der Grundmandatsklausel wird zudem sichergestellt, dass auch kleine Kreisverbände auf Landesparteitagen vertreten sind.

Die Halle in Greding bietet hinreichend Platz für eine solche Anzahl an Delegierten. Der Landesverband ist aufgrund der erhöhten Anzahl an Mitgliedern und Mandatsträgern zudem finanziell sehr gut aufgestellt. Parteitage dieser repräsentativen Größenordnung sollen uns daher erhalten bleiben.

## Änderung § 2 Landessatzung

**Antragsteller:** Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

1. In die Landessatzung wird ein neuer § 2 Absatz 5 eingefügt:  
„Der Landesvorstand hat die Aufsicht über die Mitgliederaufnahmen der Gliederungen  
des Landesverbands. Er ist berechtigt, einen Aufnahmebericht von Gliederungen des  
Landesverbands zu verlangen und Einsicht in Aufnahmedokumente zu nehmen.  
Dasselbe gilt für die Bezirksvorstände in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der  
Landesvorstand kann auch den jeweils zuständigen Bezirksvorstand mit der  
Überprüfung beauftragen.“

2. In die Landessatzung wird ein neuer § 2 Absatz 6 eingefügt:  
„Der Landesvorstand und die Bezirksvorstände wirken insbesondere darauf hin, dass  
die Gliederungen ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Bearbeitung von  
Aufnahmeanträgen nachkommen. Bearbeitet eine Gliederung über mehrere Monate  
trotz mehrfachem Hinweis des Landesvorstands oder des zuständigen  
Bezirksvorstands keine Aufnahmeanträge, so kann der Landesvorstand oder der  
zuständige Bezirksvorstand für die Dauer der Nichtbearbeitung dieser  
Aufnahmeanträge die Weiterleitung von Zahlungen an die betroffene  
Parteigliederungen aussetzen.“

Begründung:  
In bedauerlichen Einzelfällen kommt es zu keinem sauberen Abarbeiten von  
Mitgliedsanträgen. Jeder Mitgliedsantrag ist ein Gewinn für die Partei und muss  
deswegen auch bearbeitet werden. Verbände, die dies beharrlich verweigern,  
müssen deswegen im Notfall auch sanktioniert werden können. Es ist an der Zeit,  
dass hier nicht länger zugeschaut wird und den Bezirksvorständen und dem  
Landesvorstand ein Mittel in die Hand gegeben wird, um gegen solch ein Verhalten  
kraftvollvorgehen zu können.

## Änderung zum § 12a Landessatzung

**Antragsteller:** Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

In die Landessatzung wird ein neuer „§ 12a Landeskonvent“ mit folgendem Inhalt  
eingefügt:

**Aufgaben und Zuständigkeiten**(1) 1Der Konvent ist beratend zuständig für alle politischen und organisatorischen  
Fragen der Landespartei. 2Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie ihm durch  
Satzung zugewiesen sind. 3Er nimmt insbesondere den Haushaltsplan und die  
Finanzplanung des Landesverbandes jährlich zur Kenntnis. 4Der Konvent beschließt  
ferner über die vom Landesparteitag überwiesenen Anträge.

**Zusammensetzung**

(2) 1Mitglieder des Konvents sind der Landesschatzmeister und vier weitere vom  
Landesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie ein Vertreter jedes  
Vorstands jeder eigenständigen Untergliederung des Landesverbands Bayern. Die  
Vertreter der Vorstände der Untergliederungen werden jeweils aus deren Mitte  
gewählt.3Die Amtszeit der Delegierten endet mit der regulären Neuwahl des  
Vorstands, der sie entsendet hat oder durch vorzeitiges Ausscheiden aus dem  
entsendenden Vorstand. 4Mitglieder des Landesvorstands können nicht als Vertreter  
einer weiteren Gliederung entsandt werden.

(3) 1Der Konvent hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte  
stellvertretende Vorsitzende. 2Die Mitglieder des Landesvorstands und die Vertreter  
der Untergliederungen gem. Abs. 2 S. 1 wählen jeweils aus ihrer Mitte einen  
Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. 3Jeder  
Vorsitzende kann eine Sitzung des Konvents im Benehmen mit dem anderen  
Vorsitzenden oder – im Vertretungsfall – mit dessen Stellvertreter einberufen. 4Auf  
Verlangen des Landesvorstands oder zweier Bezirksvorstände oder von 10  
Kreisvorständen oder 5 vom Hundert der Mitglieder des Landesverbands ist der  
Konvent unverzüglich einzuberufen. 5Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht  
später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich  
verlangt wird.

**Beschlussfassung**(4) 1Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. 2Er ist beschlussfähig, wenn  
mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. 3Er fasst  
Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
(5) 1Antragsberechtigt sind  
(a) ordentliche Mitglieder des Konvents,  
(b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene  
(c) der Bundesvorstand,  
(d) der Landesvorstand,  
(e) die Ausschüsse des Konvents,  
(f) fünfzig Mitglieder.

**Schatzmeisterkonferenz**(6) 1Ein Ausschuss des Konvents ist die Schatzmeisterkonferenz. 2Sie besteht aus  
dem Landesschatzmeister, dem stellvertretenden Landesschatzmeister und allen  
Bezirks- und Kreisschatzmeistern sowie allen stellvertretenden Bezirks- und  
Kreisschatzmeistern. 3Die gewählten Landesrechnungsprüfer gehören der  
Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.  
(7) 1Der Landesschatzmeister und ein von der Schatzmeisterkonferenz gewählter  
Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. 2Sie laden  
im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.  
(8) 1Die Schatzmeisterkonferenz berät den Konvent und den Landesvorstand in  
finanziellen Angelegenheiten. 2Sie berät im Zusammenhang mit organisatorischen  
Aspekten der Finanzverwaltung, der Buchführung und des innerparteilichen  
Rechnungs- und Dokumentationswesens.

**Satzungsausschuss**(9) 1Ein Ausschuss des Konvents ist der Satzungsausschuss. 2Er besteht aus je  
einem Vertreter der Bezirksvorstände und einem Vertreter des Landesvorstands.  
3Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von  
ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. 4Höchstens die Hälfte seiner Mitglieder darf  
Mitglied im Landesvorstand sein, jedoch nicht mehr als drei. 5Die Mitglieder des  
Satzungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. 6Der  
Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse und Personalentscheidungen mit  
einfacher Mehrheit. 7Alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen  
der Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.  
(10) 1Der Satzungsausschuss kann durch die Organe der Landespartei beauftragt  
werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im  
größeren Umfang zu erarbeiten. 2Er erhält darüber hinaus ein Antragsrecht zur  
Änderung landesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

Begründung:

Der Reformbedarf unserer internen Strukturen ist bei dem höchst erfreulichen  
Wachstum unserer Mitgliederzahlen, Wahl- und Umfrageergebnissen längst  
überfällig. Bereits beim letzten Landesparteitag, am 13. und 14.01.2024, wurde eine  
Parteistrukturreform beschlossen. Diese Reform wurde jedoch bis heute in keiner  
Weise umgesetzt. Wenn der Landesvorstand keine Reform umsetzt, muss sie nun  
der Parteitag beschließen.  
Denn die bestehenden Strukturen erschweren bei den gestiegenen Mitgliederzahlen  
den wichtigen Austausch zwischen der Parteibasis und dem Landesvorstand immer  
mehr. Auch außerhalb des jährlichen Landesparteitages braucht es eine Einbindung  
der unteren Ebenen. Das Gremium des Konvents hat sich hierzu bereits in mehreren  
Landesverbänden (z.B. Sachsen und Baden-Württemberg) bewährt.  
Es ist ein Gewinn an Basisdemokratie, wenn Vertreter aller Bezirks- und  
Kreisverbände in den Informationseinfluss eingebunden werden. Mit seinen  
Unterausschüssen – der Schatzmeisterkonferenz und dem Satzungsausschuss –  
wird sichergestellt, dass der wichtige Austausch über das Thema der Schatzmeisterei  
sowie der Satzungsregelungen formalisiert wird. Damit kann es auch nicht mehr  
passieren, dass ein Landesparteitag einen Satzungsänderungsantrag an einen  
Satzungsausschuss überweist, der als nicht genauer bestimmtes Gremium ohne  
feste Regeln und Pflichten seiner Arbeit nicht nachkommt.

## Änderung § 19 Landessatzung

Achtung: Bei diesem Antrag ist die Begründung unpräzise. Dieser Satzungsänderungsantrag stellt keine Verschärfung der bisherigen Regelung dar, sondern das Verbot von Beschäftigungsverhältnissen in einem Vorstand würde gänzlich wegfallen. Dieses Verbot bezweckt, Konflikte zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass Mitarbeiter, die im selben Vorstand wie ihre Arbeitgeber sind, bei Abstimmungen womöglich nicht frei in ihre Entscheidungen sein könnten.

**Antragsteller:** Pascal Pfannes

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

§ 19 der Landessatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

(1) Ein Mitglied des Landes- oder Bezirksvorstands kann an Beratungen und

Abstimmungen in dem Landes- oder Bezirksvorstand, dem er angehört, nicht

teilnehmen, wenn

1. der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (i.S.d. Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG),

einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann;

2. der Beschluss eine Fraktion im Europaparlament, im Deutschen Bundestag oder im

Bayerischen Landtag, mit der er in einem Beschäftigungsverhältnis steht, unmittelbar

betrifft und dieser einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder

3. der Beschluss einem Abgeordneten des Europaparlaments, des Deutschen

Bundestags oder des Bayerischen Landtags, mit dem er ein Beschäftigungsverhältnis

pflegt, unmittelbar betrifft und diesem einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringenkann.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Landes- bzw.

Bezirksvorstands ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds

hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das

Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

**Begründung:**

Die bisherige Regelung geht nicht weit genug. Abhängigkeiten können derzeit

zwischen Vorstandsmitgliedern bestehen und nicht zum Ausschluss der

Stimmberechtigung der in Abhängigkeit befindlichen Person führen. Diese

Regelungslücke muss dringend beseitigt werden. Liegt eine persönliche Beteiligung

vor – sei es durch eine Vorteilnahme für einen selbst, für die eigenen Verwandten, für

von einem selbst vertretenen natürlichen oder juristischen Personen oder für eine

Person, mit der man in einem Beschäftigungsverhältnis steht – dann muss ein

Ausschluss in einer solchen Abstimmung dringend erfolgen. Nur mit dieser Änderung

können wir juristische Probleme vermeiden und jeglichen Anschein von Befangenheiten ausräumen.

# Anträge zum Leitantrag kommunalpol. Rahmenprogramm

## Änderungen beim Baustein „Vorwort“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 1, Zeilen 21 bis 22: Ersetze den alten Satz

„Geben Sie der AfD Ihr Listenkreuz, damit wir uns in Ihrem Interesse und im Geiste von Demokratie und Freiheit für dieses Programm einsetzen können.“

durch die folgende neue Formulierung:

„Geben Sie am 8. März der AfD Gewicht und kreuzen Sie die gesamte Liste an. So können wir uns in Ihrem Interesse und im Geiste von Demokratie und Freiheit für dieses Programm einsetzen.“

Begründung: Sprachliche Verbesserung aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 1.3 „Bürgernähe durch Transparenz“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 2, Zeile 27: Ersetze „umfassend“ durch „so umfassend wie gesetzlich möglich“

Seite 3, Zeilen 1-2: Ersetze „Vor jeder öffentlichen Sitzung eines Gemeinde- bzw. Stadtrats sollte eine Bürgerfragestunde stattfinden“ durch „In einem geeigneten Turnus sollte vor öffentlichen Sitzungen eines Gemeinde- bzw. Stadtrats eine Fragestunde stattfinden“

Begründung: Anpassung an rechtliche und praktische Rahmenbedingungen aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung

## Änderungen bei Baustein 1.9 „Keine kommunalen Bürgerräte“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 4, Zeilen 27-30: Ersetze den alten Text

„Durch nach Zufallsprinzip ausgeloste „Bürgerräte“ kann nach Auffassung der AfD keine Politik gemacht werden, denn sie hebeln das Wahlrecht der Bürger aus und sind nicht mehr als eine Demokratiesimulation. Es kann keine politische Legitimation aus der Lostrommel geben.“

durch folgenden neuen Text:

„Durch sogenannte „Bürgerräte“, deren Mitglieder nach Zufallsprinzip ausgelost werden, kann nach Auffassung der AfD keine Politik gemacht werden, denn sie hebeln das Wahlrecht der Bürger aus und sind nicht mehr als eine Demokratiesimulation. Politische Entscheidungen auf kommunaler Ebene sollen durch gewählte Stadt- und Gemeinderäte sowie Kreistage fallen oder von den Bürgern im Rahmen von Bürgerentscheiden selbst getroffen werden. Es kann in der heutigen Welt keine politische Legitimation aus der Lostrommel geben.“

Begründung: Bessere Erläuterung und positivere Darstellung mit den von uns gewollten Alternativen aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 1.15 „Beflaggung öffentlicher Gebäude“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 6, Zeile 9: Ersetze „möchten“ durch „wollen“

Seite 6, Zeilen 10-11: Ersetze „die Stadt- bzw. Gemeinde-, die Bayern- und die Deutschlandfahne“ durch „regionale Fahnen wie die Stadt- bzw. Gemeindefahne sowie die Bayern- und die Deutschlandfahne“

Begründung: Klarere Worte und Öffnung für weitere regionale Fahnen aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung

## Änderungen bei Baustein 5.9, künftig „Kostengünstig bauen ist sozial“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 19, Zeile 4: Ersetze die alte Überschrift

„Soziales Bauen ist Verpflichtung – kostengünstig bauen ist sozial“

durch folgende neue Überschrift:

„Kostengünstig bauen ist sozial“

Begründung: Kürzung der Überschrift aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 6.2 „Nah- und Regionalverkehr stärken“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 20, Zeile 14: Ersetze „der gleichen Lebensstandards“ durch „vergleichbarer Lebensstandards“

Seite 20, Zeile 20: Füge nach „abdecken.“ folgenden neuen Satz ein: „Dafür sollen gegebenenfalls auch innovative Konzepte genutzt werden.“

Begründung: Präzisierung und Ergänzung aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 7.3 „Innenstädte beleben“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 25, Zeilen 28-29: Streiche die Worte „wie Nagelstudios, Barbershops und ähnliche Betriebe“

Begründung: Je nach örtlicher Lage kann es sein, dass die hier gegebenen Beispiele auch gerade nichttreffend sind. Kürzung aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 8.3 „Flächendeckende Gesundheitsversorgung für alle“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 28, Zeile 29: Füge nach den Worten „pauschale Schließung“ die Worte „oder auch  
Privatisierung“ ein.

Begründung: Auch die Privatisierung von Krankenhäusern, die der Gesundheitsnahversorgung dienen, kann sehr problematisch sein. Ergänzung aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung.

## Änderungen bei Baustein 8.5 „Aufarbeitung der Coronapolitik“

Antragsteller: Landesprogrammkommission (LPK), Landesvorstand

Seite 29, Zeilen 17-18: Ersetze die Worte „Bei Bürgern“ durch das Wort „Bürger“.

Seite 29, Zeilen 18-19: Streiche die Worte „uns stellvertretend entschuldigen und sie“.

Begründung: Speziell *wir* müssen uns nicht entschuldigen, sondern frühere Amtsträger; die alte Formulierung war missverständlich. Mögliche Entschuldigungen im Namen einer ganzen Kommune sind auch nach der Kürzung durch unseren geänderten Programmtext nicht ausgeschlossen, sondern lediglich nicht mehr erwähnt. Kürzung aufgrund der Rückmeldungen in der Mitgliederbefragung

# Resolutionen

## Für den Austritt Deutschlands aus der NATO und eine Politik der wehrhaften Neutralität

**Antragsteller:** Felix Thiessen

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

**Präambel**Die Alternative für Deutschland – Landesverband Bayern – stellt fest, dass die Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO den außen- und sicherheitspolitischen Interessen unseres Landes nicht länger entspricht. Die NATO hat nach dem Ende des Kalten Krieges keine friedenspolitische Neuausrichtung vollzogen, sondern ihre militärische Präsenz kontinuierlich ausgedehnt.

Mit der fortgesetzten Osterweiterung, der Stationierung von Truppen entlang der russischen Grenze und der massiven Einmischung in den Ukraine-Konflikt ist die NATO von einem Verteidigungsbündnis zu einem **Treiber militärischer Eskalation in Europa** geworden. Durch Waffenlieferungen, Geheimdienstunterstützung und politische Einflussnahme fördert sie eine Konfrontation, die das Risiko eines **großflächigen Krieges zwischen Atommächten** real werden lässt – mit Deutschland als potenziellem Kriegsschauplatz. Die NATO widerspricht zunehmend den Interessen Deutschlands, das durch Sanktionen, Wirtschaftsschäden und den Verlust außenpolitischer Souveränität schwer belastet wird.

**Forderung**Die **AfD Bayern** fordert die **Bundespartei der Alternative für Deutschland** dazu auf, sich auf Bundesebene eindeutig für einen **Austritt Deutschlands aus der NATO** einzusetzen und die Bundesregierung zum **geordneten Austritt und zur Kündigung des NATO-Truppenstatuts** aufzufordern. Der Abzug der auf deutschem Boden stationierten NATO- und US-Truppen ist zügig, aber kontrolliert vorzunehmen. Deutschland soll eine eigenständige, souveräne **Verteidigungs- und Sicherheitspolitik** verfolgen, die auf der **wehrhaften Neutralität nach Schweizer Vorbild** beruht.  
Diese Neutralität bedeutet nicht Wehrlosigkeit, sondern die Fähigkeit, das eigene  
Staatsgebiet und die Unabhängigkeit mit einer starken, ausschließlich nationalen  
Bundeswehr zu verteidigen.

**Grundsätze einer wehrhaften Neutralität**1. **Militärische Eigenständigkeit:**Die Bundeswehr dient ausschließlich der nationalen Verteidigung und nicht der  
Durchsetzung fremder Interessen.  
2. **Wiedereinführung der Wehrpflicht**Um die Sicherheit Deutschlands zu gewährleisten ist die Wiedereinführung der  
Wehrpflicht unumgänglich.  
3. **Diplomatie vor Intervention:**Deutschland strebt an, Konflikte ausschließlich auf diplomatischem Wege zu lösen  
und sich nicht an militärischen Eskalationen zu beteiligen.  
4. **Neutralität als Friedensprinzip:**Nach dem Vorbild der Schweiz soll Deutschland seine Neutralität völkerrechtlich  
festschreiben und sich als Vermittler zwischen Ost und West positionieren.  
5. **Souveräne Bündnispolitik:**Kooperationen mit europäischen Nachbarstaaten bleiben möglich, dürfen aber keine  
militärische Abhängigkeit begründen. Eine EU-Armee lehnen wir entschieden ab.  
**Schlussfolgerung**Deutschland braucht eine sicherheitspolitische Neuausrichtung hin zu **Unabhängigkeit,  
Souveränität und Frieden**.  
Nur durch eine Politik der **wehrhaften Neutralität** kann unser Land verhindern, erneut zum Schauplatz fremder Machtinteressen zu werden.

Die AfD Bayern steht für eine **neutrale, friedensbewahrende und souveräne Außenpolitik**, die Deutschland in die Lage versetzt, wieder als Stimme der Vernunft und Vermittlung in Europa zu wirken.

## Volkswirtschaft vor linksgrüner Zerstörungswut schützen – Industriestandort und Kernkrafttechnologie erhalten - kerntechnische Kompetenz ausbauen

Antragsteller: Gerd Mannes

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Die Resolution zum Landesparteitag in Greding am 25. und 26.10.2025:

**Volkswirtschaft vor linksgrüner Zerstörungswut schützen – Industriestandort und Kernkrafttechnologie erhalten - kerntechnische Kompetenz ausbauen**

Am 25. Oktober 2025 wurden die Kühltürme des Kernkraftwerks Gundremmingen gesprengt. **Diese Sprengung eines zuverlässigen Kraftwerks stellt einen beispiellosen Verrat am volkswirtschaftlichen Erbe der Nachkriegsgeneration dar.** **Sie steht damit auch symbolisch für die Zerstörung des Industriestandorts Deutschland.** Kaum eine andere Technologie ist enger mit dem wirtschaftlichen Aufstieg Bayerns verbunden, als die friedliche Nutzung der Kernenergie.

Der Atomausstieg war nicht nur im Hinblick auf die erfolgreiche Vergangenheit der Kerntechnik ein beispielloser politischer Fehler – sondern auch mit Blick auf Gegenwart und Zukunft. Besonders die bayerischen Kernkraftwerke konnten bis zu ihrer Abschaltung sogar unsere Nachbarländer mitversorgen. Heute muss Bayern phasenweise über 50 Prozent der benötigten Strommenge importieren. Die Stromerzeugung des Freistaats ist innerhalb von nur zehn Jahren von 90 auf 60 Terawattstunden zurückgegangen. Die politisch erzwungene Abschaltung grundlastfähiger Kohle- und Kernkraftwerke hat unser Land zum energiepolitischen Krüppel innerhalb des europäischen Verbundnetzes degradiert. In der Folge zahlen Privathaushalte und Unternehmen heute die weltweit höchsten Strompreise. **Die Zerstörung von hunderttausenden von Arbeitsplätzen sind die Spätfolgen der gescheiterten Energiewende und des Ausstiegs aus der Kernkraft.**

**Die Alternative für Deutschland verurteilt diese von verantwortungslosen Politikern herbeigeführte Entwicklung auf das Schärfste. Die mutwillige Zerstörung volkswirtschaftlicher Milliardenwerte grenzt an einen Verfassungsbruch.** Für die AfD steht außer Frage, dass bezahlbare Energie die elementare Grundlage jeder modernen Industrienation ist. Gleichzeitig sind niedrige Energiepreise ein entscheidender Faktor für die soziale Sicherheit und den Wohlstand der gesamten Gesellschaft. Nachdem unser Land kaum über natürliche Ressourcen zur Energieerzeugung verfügt, können wir uns einen Verzicht auf die leistungsfähige und moderne Kernkraft schlichtweg nicht leisten.

**Wir fordern daher:**

**Die sofortige Wiederaufnahme der kerntechnischen Forschung an allen technischen Universitäten in Deutschland.**

**Die verstärkte Beteiligung Deutschlands an internationalen Forschungsprojekten zu neuen Reaktortypen, Nutzbarmachung atomarer Abfälle sowie der Kernfusion.**

**Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen atomaren Abfälle sowie eine technologische Auswertung möglicher Verwertungspfade.**

**Eine Prüfung der vorhandenen Kraftwerksstandorte im Hinblick auf die Eignung zum Bau neuer Reaktortypen.**

**Den umgehenden Beschluss zum Wiedereinstieg in die Kernkraft und die zeitnahe Umsetzung von Projekten zur Stromerzeugung mit Kernkraft**

**Begründung:**

Die Kerntechnik ist weltweit auf dem Vormarsch. Selbst innerhalb der Europäischen Union gewährleisten noch immer 100 Kernkraftwerke rund 25 Prozent der gesamten Stromerzeugung. Internationale Entwicklungen von neuen Reaktortypen versprechen eine sichere und bezahlbare Nutzung der Kernkraft auch im 21. Jahrhundert. Deutschland darf in dieser Entwicklung nicht weiter abgehängt werden. Der mit veralteten Argumenten begründete Beschluss zum Atomausstieg aus dem Jahr 2011 ist vor diesem Hintergrund nicht länger tragbar und muss rückgängig gemacht werden. Der Ausstieg aus dem Ausstieg ist eine politische Notwendigkeit, um die Energieversorgung unseres Landes zukunftsfähig aufzustellen.

# Anhang:

## Nicht formgerechte eingereichte Anträge

Zwei weitere im Anschluss beigefügte Anträge von Herrn Florian Köhler wurden nicht formgerecht eingereicht.

In § 5 Abs. 13 Satz 2 der Landessatzung der AfD Bayern heißt es:  "Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens drei Prozent der Mitglieder namentlich unterzeichnet ist."

Die erforderliche Schriftform (§ 126 BGB) wurde nicht gewahrt, denn es fehlte eine Unterstützerliste mit eigenhändigen Unterschriften von 3 Prozent der Mitglieder. Auch die Schriftform möglicherweise ersetzende, qualifizierte elektronische Signaturen fehlten.

Hinzu kommt, dass eine noch nicht abschließende Prüfung der nicht formgerecht eingereichten Unterstützerliste zu dem Ergebnis kam, dass eine dreistellige Anzahl von eingetragenen Unterzeichnern überhaupt nicht existiert.

Bei der verwendeten Umfrageplattform war es möglich, beliebig oft und mit falschen Namen abzustimmen.

Sogar eindeutige Nicht-Mitglieder wie Heidi Reichinnek und Paul Pogba finden sich auf der Unterstützerliste.

Außerdem haben mehrere genannte Unterzeichner, darunter auch eine Abgeordnete und ein Mitglied des Landesvorstandes erklärt, dass sie selbst nicht unterzeichnet hätten.

Bei weiteren Unterzeichnern stimmen Namen und Mitgliedsnummern nicht überein.

Der Antrag auf TO-Ergänzung um Neuwahlen ist als Antrag zur Abwahl des Landesvorstandes auszulegen, denn vor Ablauf der regulären Amtszeit sind Neuwahlen nur nach erfolgter Abwahl möglich.

Auch dieser Antrag ist aus oben genannten Gründen nicht formgerecht eingereicht worden.

**Die rechtliche Bewertung zu diesen Satzungsfragen wurde auch vom Stabsbereich Recht der Bundesgeschäftsstelle bestätigt.**

**Eine Behandlung dieser offensichtlich unzulässigen Anträge würde zur Anfechtbarkeit des Landesparteitags führen.**

### Änderung der Tagesordnung

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag beschließt, die vorläufige, mit der Einladung vom 29.09.2025  
zuletzt versendete Tagesordnung zum ordentlichen Landesparteitag am 25. und  
26.10.2025 durch folgende Tagesordnung zu ersetzen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch einen Vertreter des Landesvorstands  
2. Wahl des Versammlungsleiters und zweier stellvertretender  
Versammlungsleiter  
3. Wahl eines Protokollführers und zweier stellvertretender Protokollführer  
4. Wahl der Zählkommission, der Mandatsprüfungskommission, der  
Antragskommission und Beschluss über die Verwendung elektronischer  
Stimmgeräte  
5. Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnung  
6. Bericht der Mandatsprüfungskommission  
7. Rechenschaftsbericht des Landesvorstands  
a. Tätigkeitsbericht des Landesvorstands für 2024  
b. Finanzieller Teil des Tätigkeitsberichts des Landesvorstands für das  
Jahr 2024 und Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung  
8. Beratung und Beschluss über Änderungen an der Satzung und den  
Ordnungen des Landesverbands mit Bezug auf Parteiorgane  
9. Neuwahl des Landesvorstands  
a. Festlegung des Wahlprozederes  
b. Festlegung des Vorstellungsprozederes  
c. Festlegung der Zusammensetzung des Landesvorstands  
d. Vorstellung und Wahl des Landesvorstands  
e. Feststellung des Ergebnisses  
10.Neuwahl der Delegierten des Landesverbands Bayern für den Konvent  
a. Festlegung des Wahlprozederes  
b. Festlegung des Vorstellungsprozederes  
c. Vorstellung und Wahl der Delegierten  
d. Feststellung des Ergebnisses  
11.Wahl von Richtern und ersatzweisen Richtern des Landesschiedsgerichts  
a. Festlegung des Wahlprozederes  
b. Festlegung des Vorstellungsprozederes  
c. Vorstellung und Wahl der Richter und ersatzweisen Richter  
d. Feststellung des Ergebnisses  
12.Beratung und Beschluss des Programms der AfD Bayern für die  
Kommunalwahl  
13.Beratung und Beschluss über weitere Änderungen an der Satzung und den  
Ordnungen des Landesverbands  
a. Änderungen der Landessatzung  
b. Änderungen der Wahlordnung  
c. Änderungen der Geschäftsordnung für Parteitage  
d. Änderungen der Finanz- und Beitragsordnung  
14.Rede des neu gewählten Landesvorsitzenden  
15.Schlusswort und Nationalhymne

### Antrag gem. § 5 Abs. 13 der Landessatzung

**Antragsteller:** Florian Köhler

Ausreichende Anzahl, Antragsteller wurden von der LGS geprüft und liegen vor.

Beschlussvorlage:

Der Landesparteitag beschließt, die Mitglieder des Landesvorstands Dr. Rainer

Rothfuß, Martin Böhm, Tobias Teich, Rainer Gross, Manfred Schiller, Rene Dierkes,

Georg Hock, Michael Gebhardt und Franz Schmid abzuwählen.

Begründung:

Der Landesverband Bayern steht vor der Kommunalwahl 2026 vor großen

Problemen, die nicht länger unter den Teppich gekehrt werden dürfen. Statt den

Fokus auf die Vorbereitung der kommenden Wahl zu legen, beschäftigen sich weite

Teile des Landesvorstands lieber mit innerparteilichem Geplänkel, vollziehen

machtpolitisch-motivierte Ordnungsmaßnahmen gegen missliebige Funktionäre und

Parteigliederungen, während man gleichzeitig die Unterwanderung unserer Partei

durch höchst dubiose Personen wie „Wolfgang Freiherr von Krauss“, gegen den seit

Jahren ein Hausverbot für ALLE AfD-Veranstaltungen vorliegt, toleriert.

Die im Landesvorstand beantragte, nach traditionellem Turnus anstehende, Neuwahl

wurde abgelehnt. Deswegen haben sechs von sieben Bezirksverbänden eine

Neuwahl beantragt. Dieses Neuwahlansinnen wurde durch die Mehrheit des

Landesvorstandes beharrlich abgelehnt. Statt sich dem demokratischen Votum

unserer Mitglieder zu stellen, klammert sich der Landesvorstand bis weit ins Jahr

2026 an seine Macht. Dabei hätte der Landesvorstand doch nichts zu befürchten,

wenn er so von seiner Arbeit überzeugt ist.

Es ist bekannt, dass die übrigen Mitglieder des Landesvorstands bereit sind, den

Weg für eine Neuwahl des ganzen Landesvorstands freizumachen. Deshalb müssen

die hier genannten Vorstandsmitglieder abgewählt werden, damit anschließend neu

gewählt werden kann.